

Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ Nr. 02/2010 – Januar 2010

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

hier kommt schon die nächste Ausgabe meines Newsletters „Aktuelles Sozialrecht“.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für pflegende Angehörige

§ 28a Abs. 1 Nr. 1 SGB III ermöglicht es pflegenden Angehörigen unter bestimmten Umständen, durch die Pfllegetätigkeit einen Arbeitslosengeldanspruch zu begründen für den Fall, dass die Pfllegetätigkeit einmal zu Ende geht (z.B. wegen vollstationärer Aufnahme). Leider setzt dieser Anspruch voraus, dass innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Pfllegetätigkeit ein entsprechender Antrag bei der Agentur für Arbeit gestellt wird.

Die Voraussetzungen zur Begründung einer freiwilligen Pflichtversicherung sind im Einzelnen:

- Der Angehörige muss einer Pflegestufe im Sinne des SGB XI zugeordnet sein.
- Die Pflege muss wenigstens 14 Stunden wöchentlich umfassen.
- Der Antragsteller muss innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Pfllegetätigkeit mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden, eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt haben, die ein Versicherungspflichtverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach dem SGB III unterbrochen hat.
- Der Antragsteller muss unmittelbar vor Aufnahme der Pfllegetätigkeit in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden, eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt haben, die ein Versicherungspflichtverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach dem SGB III unterbrochen hat
- Es darf keine anderweitige Versicherungspflicht bestehen.

Über diese Gestaltungsmöglichkeit werden die pflegenden Angehörigen jedoch von keiner Seite informiert. Weder die Pflegekassen noch die Agenturen für Arbeit fühlen sich für diese Informationsweitergabe zuständig.

Dieses führte in einem konkreten Fall dazu, dass die Mutter eines verstorbenen Kindes nach 12 Jahren Wachkoma-Pflege von heute auf morgen "Hartz IV" beantragen musste.

In einem Widerspruchsverfahren mit der Agentur für Arbeit wird nunmehr versucht, den „ALG I“-Anspruch aus einer unterlassenen Beratung seitens der Pflegekasse herzuleiten... _

praktische Auswirkungen:

Bitte informieren Sie sich bei Aufnahme einer Pfllegetätigkeit über die Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung.

Versäumen pflegende Angehörige die Antragsfrist, ist die freiwillige Arbeitslosenversicherung grundsätzlich nicht mehr möglich.

Nach dem Wortlaut des § 28a Abs. 1 Satz 4 SGB III gibt es im Falle der Fristversäumnis jedoch einen legalen „Trick“, um doch noch für die Zukunft eine Arbeitslosenversicherung zu begründen. Nach einer durchgeführten Pflegezeit im Sinne des § 3 Pflegezeitgesetz besteht erneut die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Pflegezeit einen Antrag auf Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses zu stellen.

Sollte somit bei Ihnen der Wunsch nach Begründung einer Arbeitslosenversicherung aufgrund der Pflege eines Angehörigen bestehen und sollten die weiteren Voraussetzungen einer solchen Versicherung erfüllt sein, wäre diese Gestaltungsmöglichkeit anzudenken.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen! Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

Nutzungsbedingungen

Der vollständigen oder auszugsweisen Weitergabe/Weiterleitung des Newsletters wird nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen ausdrücklich zugestimmt:

1. Rechtsanwalt Au bleibt als Autor weiterhin erkennbar.
2. Rechtsanwalt Au wird im Falle der Weiterleitung per E-Mail in Kopie genommen.
3. Die Weiterleitung erfolgt unentgeltlich und nicht zu kommerziellen Zwecken.

Diese Nachricht erhalten Sie aufgrund Ihrer Anmeldung für die Mailing-Liste zum Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ oder aufgrund der Zurverfügungstellung Ihrer Mailadresse im Rahmen eines meiner Vorträge. Wenn Sie diesen kostenlosen Service nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen wollen oder sich Ihre E-Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine kurze [E-Mail](#).

Mit freundlichen Grüßen

Christian Au LL.M.
Rechtsanwalt/Bundesvorsitzender ASBH

Kontakt:

Buxtehuder Str. 68 A

21635 Jork

Tel.: (0 41 62) 91 29 282

Fax: (0 41 62) 91 33 30

anwalt@rechtsanwalt-au.de

www.rechtsanwalt-au.de